

**Benutzungsordnung**  
für Tageseinrichtungen für Kinder  
in Trägerschaft der  
Stadt Warstein

Die Stadt Warstein betreibt Tageseinrichtungen für Kinder. Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen die in der Trägerschaft der Stadt Warstein stehenden Kindertageseinrichtungen genutzt werden können. Die Aufgabe der Einrichtungen umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Dabei wird die Arbeit selbständig und unabhängig vom konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Bekenntnis und der Nationalität wahrgenommen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Warstein gelegenen und von ihr betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder i.S.d. Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019.

**§ 2**  
**Zweck der Tageseinrichtungen**

Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Warstein sind die in § 2 KiBiz festgelegten Grundsätze. Die Tageseinrichtung ist bestrebt, das Kind in seiner Persönlichkeitsentfaltung zu fördern. Die Gemeinschaft, das Spiel und die pädagogischen Bildungsbereiche sollen das Kind in seiner Entwicklung individuell und ganzheitlich fördern. Die Tageseinrichtung führt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern durch und unterstützt die Erziehung des Kindes.

**§ 3**  
**Aufnahme**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes unter einem Jahr in eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Warstein besteht grundsätzlich nicht.

(2) Einen Rechtsanspruch auf einen Besuch einer Kindertageseinrichtung hat ein Kind vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vgl. hierzu § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII). Gewährleistungsträger für die Umsetzung des Rechtsanspruches ist die Stadt Warstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. hierzu § 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Die Stadt Warstein erfüllt den sozialrechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz entweder durch Bereitstellung eines Platzes

- in einer Tageseinrichtung für Kinder in städtischer Trägerschaft oder
- in einer Tageseinrichtung für Kinder eines Trägers der freien Jugendhilfe
- oder bei einer Tagespflegeperson.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungsform oder eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Warstein erfolgt durch einen Aufnahme- und Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Warstein. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres (= 01.08. des jeweiligen Jahres). Soweit das Kind in begründeten Ausnahmefällen in einem Folgemonat, d.h. während des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung aufgenommen werden soll, erfolgt die Aufnahme zum 01. des (Aufnahme-) Monats. Im Falle einer Trennung der Personensorgeberechtigten bleibt der Vertrag grundsätzlich unverändert bestehen. Bei einer Änderung des Sorgerechtes ist der Vertrag neu abzuschließen.

(4) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach §26 SGB V in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(5) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung. Die Personensorgeberechtigten müssen den bestehenden Masernimpfschutz nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung und Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen. Kinder, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen in der Einrichtung nicht betreut werden. Der vollständige Masernschutz muss spätestens am ersten tatsächlichen Betreuungstag erbracht werden.

(6) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Ganztagsbetreuungsplatzes (Buchungszeit 45 Stunden) ist der Nachweis über die Beschäftigung beider Elternteile.

(7) Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

## § 4 Betreuungsumfang und -zeiten

(1) Die Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt sind der Anlage 1 zu entnehmen. Betreuungsumfang und -zeiten können jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung fortgeschrieben werden.

Betreuungsumfang/-zeiten der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Warstein:

- 25 Std./Woche mit kostenpflichtigem Mittagessen als Angebot
- 35 Std./Woche mit kostenpflichtigem Mittagessen als Angebot
- 45 Std./Woche mit kostenpflichtigem Mittagessen als Angebot

a) Zusätzlich zum Elternbeitrag entstehen Kosten für ein Mittagessen. Die Abrechnung erfolgt über den Anbieter und nicht über die Stadt Warstein.

b) Änderungs- und Rücktrittsvorbehalt: Die Stadt orientiert sich bei der Festlegung der Gruppenformen und Betreuungszeiten an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 32, 33 und 38 KiBiz) und behält sich das Recht zur Änderung der Betreuungsform bzw. der Betreuungszeiten sowie zum Vertragsrücktritt vor. Das Recht zum Rücktritt kann für den Fall ausgeübt werden, dass die geplante Gruppenform im folgenden Kindergartenjahr nicht mehr oder nur in reduzierter Form betrieben werden kann. Die Stadt Warstein verpflichtet sich dann zur Information des Vertragspartners.

(2) Den Wünschen der Personensorgeberechtigten zur Betreuungszeit soll im Rahmen der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung getragen werden.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder können im (Kalender-) Jahr an maximal 25 Öffnungstagen geschlossen werden; davon während der Sommerferienzeit zusammenhängend 15 Öffnungstage und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Sonstige Schließungstage (z.B. Brückentage, Konzeptionstage etc.) werden bis zu der genannten Obergrenze durch den Träger festgelegt. Der Zeitpunkt der Betriebsferien wird den Eltern rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

(4) Der Träger ist außerdem berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen oder die Betreuungszeit einzuschränken

- bei Krankheiten des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann
- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamts und
- aus sonstigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen
- wenn die Stadt Warstein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dazu verpflichtet ist

(5) Alle Personensorgeberechtigten sollen bis Ende November über die festgelegten Schließungszeiten informiert werden. Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann beim Träger eine alternative Betreuung während der Schließungszeit in den Sommerferien angefordert werden, wenn die Personensorgeberechtigten nachweislich darauf angewiesen sind.

(6) Die in Absätzen 3 und 4 genannten Schließungen befreien nicht von den Beitragspflichten nach § 5 dieser Benutzungsordnung, auch nicht anteilig. Während der Dauer einer Erkrankung oder einer sonstigen Verhinderung sind die Beiträge gemäß § 5 dieser Benutzungsordnung fortzuzahlen. Der Elternbeitrag wird gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingezogen.

(7) Die Eltern tragen Sorge, dass das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig und pünktlich besucht. Die Stadt kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Kind länger als 3 Wochen unentschuldigt fehlt, oder wenn Elternbeiträge länger als 3 Monate nicht bezahlt wurden.

## **§ 5 Elternbeiträge**

Für die Inanspruchnahme eines Kindertageseinrichtungsplatzes sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Stadt Warstein über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen.

## **§ 6 Erkrankungen**

(1) Bei ansteckenden Erkrankungen oder Verdacht auf solche, ist eine Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Einrichtung kann erst nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt wieder besucht werden.

Tritt beim Kind eine ansteckende Krankheit auf, darf es die Tageseinrichtung gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Gemäß § 34 Abs. 5 IFSG sind die Eltern verpflichtet, der Leitung der Tageseinrichtung die ansteckende Krankheit unter Angabe der ärztlichen Diagnose sofort zu melden. Die Leitung in der Tageseinrichtung ist berechtigt, Kinder, bei denen der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, zeitweilig vom Besuch auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Näheres hierzu wird durch die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz in der Einrichtung erläutert.

Bei ansteckenden Erkrankungen (nach dem Infektionsschutzgesetz) anderer zum Haushalt zählenden Personen ist dieses der Tageseinrichtung für Kinder unbedingt mitzuteilen.

Bei möglichem Befall von Läusen oder Nissen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung ohne schriftliche Einverständniserklärung der Eltern berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Bei Feststellung eines akuten Befalls von Läusen oder Nissen kann die Abholung des Kindes verlangt werden.

Die jeweils geltenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und anzuwenden.

(2) Das Personal der Tageseinrichtungen für Kinder darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist bei chronischen oder dauerhaften Erkrankungen die Einnahme eines Medikaments zwingend erforderlich, haben die Personensorgeberechtigten eine von der Ärztin / dem Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, in der genaue Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung angegeben sind. Des Weiteren muss zusätzlich zu dieser Benutzungsordnung eine Vereinbarung zur Medikamentengabe von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt, unterzeichnet und mit der Einrichtung abgestimmt werden (siehe Anlage).

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Die Stadt Warstein haftet bei Verlust oder Beschädigung für die von Kindern mitgeführten Gegenstände nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8**

### **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder, deren Träger für den Betrieb einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf, kraft Gesetz gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung für Kinder stehen. Die Wege der Kinder zu der Tageseinrichtung und von der Tageseinrichtung nach Hause sind versichert.

## **§ 9**

### **Aufsicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Tageseinrichtungsbesuches die Aufsicht. Die Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung für Kinder beginnt bei der Übergabe des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigten an das pädagogisch tätige Personal. Sie endet, wenn das Kind am Ende oder während der Öffnungszeiten mit Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten wieder übergeben worden ist. Ausnahmen hierzu (z.B. andere Personen, die das Kind bringen oder abholen) sind schriftlich mit der Tageseinrichtung für Kinder zu vereinbaren. Auf dem Weg zu bzw. von der Tageseinrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Eltern selbst verantwortlich.

Bei Veranstaltungen in Rahmen des Kitageschehens (z.B. Sommerfest, Abschlussfeier), an denen die Personenberechtigten bzw. Begleitpersonen anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

## **§ 10**

### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Ordnungsmaßnahmen sollen dem geordneten Kita Betrieb sowie dem Schutz von Personen und Sachen dienen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hierbei zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische/pädagogische Einwirkungen nicht ausreichen.

(2) Zu den erzieherischen/pädagogischen Einwirkungen gehören insbesondere Gespräche mit dem Kind und den Eltern/Personensorgeberechtigten, die mündlichen und schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens des Kindes gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information an die Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgen, damit die erzieherische/pädagogische Einwirkung der Kita vom Elternhaus unterstützt werden kann.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) der vorübergehende Ausschluss vom Kita Betrieb (Suspendierung) von einem Tag bis zu zwei Wochen,
- b) der Wechsel in eine andere Kitagruppe,
- c) die schriftliche Androhung der fristlosen Kündigung.

Über die Ordnungsmaßnahmen nach a) und b) entscheidet die jeweilige Kitaleitung in Kooperation mit der Fachberatung. Die Ordnungsmaßnahme nach c) erfolgt durch das Jugendamt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn das Kind durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.

## § 11

### **Außerordentliche Kündigung**

(1) Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Seitens des Trägers der Tageseinrichtungen für Kinder (Stadt Warstein) ist eine fristlose Vertragskündigung aus wichtigem Grund nach Anhörung der Personensorgeberechtigten schriftlich möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

a) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung ohne wichtigen Grund fernbleibt;

b) das Kind in der Einrichtung nicht gefördert werden kann oder andere Kinder oder Erzieher/innen gefährdet und bereits nach § 10 von der Einrichtung suspendiert wurde. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft der Verwaltung des Trägers und der Fachberatung getroffen;

c) eine Zusammenarbeit mit der/dem/den Personensorgeberechtigten tiefgreifend gestört und daher nicht mehr möglich ist. Die Feststellung wird von der Leitung und den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers und der Fachberatung getroffen;

d) die Aufnahme eines Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der/des Personensorgeberechtigten im Anmeldebogen (z.B. zur häuslichen Betreuung/Versorgungssituation) erfolgt ist;

e) die Personensorgeberechtigten für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Elternbeitrages oder innerhalb eines Zeitraums, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der

Zahlung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen sind, der dem Betrag für drei Monate entspricht;

f) die Einrichtung ganz oder teilweise aufgelöst wird.

(3) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vorangegangenen Regelungen des Absatzes 2 unberührt.

(4) Die Zahlungsverpflichtung bleibt in dem im Absatz 2 Buchstabe (a) sowie nach § 10 Absatz 3 genannten Fall jedoch bestehen, solange der Platz freigehalten wurde.

(5) Bei Wegzug des oder der Beitragspflichtigen aus der Stadt Warstein (Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde), ohne dass der Vertrag seitens der Beitragspflichtigen gekündigt wurde, endet das Vertragsverhältnis über die Betreuung des Kindes am Ende des Kindergartenjahres (31.07.), in dem der Umzug durchgeführt wurde.

## § 12

### Datenschutz, Bildungsdokumentation

(1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Tageseinrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und Zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

(3) Im Rahmen der Förderung des Kindes soll seine Entwicklung beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Dies erfolgt durch die pädagogischen Fachkräfte. Die Dokumentation wird nicht an Dritte weitergegeben; auf Wunsch wird den Erziehungsberechtigten Einsicht gewährt oder eine Dokumentation ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass eine Bildungsdokumentation erstellt wird

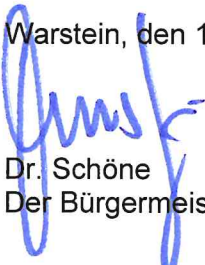
## § 13

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 10.06.2021 wird aufgehoben.

Die Benutzungsordnung wurde am 08.06.2022 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Warstein, den 13.06.2022



Dr. Schöne  
Der Bürgermeister